

Anlage 1

Verordnung vom _____ zur vierten Änderung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen vom 31.05.2001

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) - geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74) - und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04. Februar 1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch VO vom 10.09.1991 (GV NW S. 365) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am

_____ folgende vierte Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

I.

Die Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Höhe der Gebühren an Parkscheinautomaten; Geltungsbereiche

- (1) Die Parkgebühr beträgt 0,20 € je angefangene 20 Minuten, soweit in § 2 Abs. 2 bis Abs. 7 oder § 4 keine andere Gebühr festgesetzt ist.
- (2) Die Parkgebühr beträgt in Wiesdorf und Schlebusch 0,20 € je angefangene 10 Minuten. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

Die höhere Gebühr wird für folgende Gebiete festgesetzt:

- a) Wiesdorf, umfassend folgendes Gebiet:
 südlich A 1, nördlich Bayer AG, westlich Fr.-Ferdinand-Runge-Str. sowie östlich des Rheins.
- b) Schlebusch, umfassend folgende Straßen:
 Münsters Gäßchen, Dechant-Fein-Straße.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 beträgt in Opladen die Parkgebühr in der 1. Stunde (Mindestparkzeit) 0,20 € je 20 Minuten. Ab der 2. Stunde beträgt die Parkgebühr hier 0,20 € je 10 Minuten. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

Diese Festsetzung gilt für folgendes Gebiet:

- a) Bonner Straße, Rat-Deycks-Straße, Eisenbahn, Neustadtstraße, Menchendahler Straße sowie Reuschenberger Straße bis Vereinsstraße.
 - b) Parkplatz Bahnallee, Tiefgarage Goetheplatz sowie für die Parkfläche Opladener Platz
- (4) Alternativ zu den in § 2 Abs. 3 genannten Gebühren beträgt auf dem Parkplatz Bahnallee die Tageshöchstgebühr 3,00 € (Tagesticket) und 12 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Smidt-Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 4 € festgesetzt. Hier gilt die Gebührenstaffelung aus § 2 Abs. 1 dieser Gebührenordnung.
- (6) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Gebühr 0,20 € je angefangene halbe Stunde.
- (7) In der Virchowstraße, Paracelsusstraße, Semmelweisstraße und Finkelsteinstraße in Leverkusen-Schlebusch beträgt die Gebühr 0,20 € je angefangene 10 Minuten in der ersten Stunde. Ab der 2. Stunde beträgt die Gebühr 0,10 € je angefangene 10 Minuten. Der Tageshöchstbetrag (Tagesticket) wird auf 6,00 € festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Parkhöchstdauer

Die Parkhöchstdauer beträgt maximal vier Stunden, abweichend hiervon auf den Parkplätzen Opladener Platz, Parkplatz Bunker Bahnhofstraße, Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße, dem Sonderparkgebiet Schlebusch (s. § 2 Abs. 7) sowie für die Parkflächen des Sportpark Leverkusen an den Remisen des CaLevornia sowie im Umfeld der Smidt-Arena einen Tag.

Auf dem Parkplatz Bahnallee beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Bahnallee.

§ 4 erhält folgende neue Fassung und Einfügung von Abs. 3:

§ 4

Gebührenpflichtige Parkplätze für Großveranstaltungen

- (1) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomaten auf 0,50 € je angefangene

halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,00 € festgeschrieben.

- (2) Bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen beträgt die Parkgebühr 0,55 € je angefangene halbe Stunde. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,50 € festgeschrieben.
- (3) Bei einer Bewirtschaftung ohne technische Geräte wird eine Tagesgebühr von 4,00 € erhoben.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen

- (1) Bei der Nutzung von alternativen elektronischen Systemen, die eine minuten-genaue Abrechnung ermöglichen, beträgt die Parkgebühr 0,66 € je Stunde, soweit in § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 keine andere Gebühr festge-setzt ist.
- (2) Die höhere Parkgebühr beträgt in Wiesdorf und Schlebusch innerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Gebiete 1,32 € pro Stunde.
- (3) Die höhere Parkgebühr beträgt in Opladen innerhalb der in § 2 Abs. 3 festge-setzten Gebiete 0,66 € in der 1. Stunde und 1,32 € ab der 2. Stunde.
- (4) Abweichend von den in § 2 Abs. 4 genannten Gebühren beträgt auf dem Parkplatz Bahnallee die Tageshöchstgebühr 3,30 € (Tagesticket) und 13,20 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Smidt-Arena wird die Tageshöchstge-bühr auf 4,40 € festgesetzt.
- (6) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Ge-bühr 0,22 € für jede angefangene halbe Stunde.
- (7) In der Virchowstraße, Paracelsusstraße, Semmelweisstraße und Finkelstein-straße in Leverkusen-Schlebusch beträgt die Gebühr 0,22 € je angefangene 10 Minuten in der ersten Stunde. Ab der 2. Stunde beträgt die Gebühr 0,11 € je angefangene 10 Minuten. Der Tageshöchstbetrag (Tagesticket) wird auf 6,60 € festgesetzt.

II.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.